

9763/AB
vom 28.04.2022 zu 10397/J (XXVII. GP)
= Bundesministerium bmk.gv.at
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.230.249

. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. März 2022 unter der **Nr. 10397/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Green-Deals: Wer verdient am Klimarat? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Gibt es weitere wirtschaftliche Verflechtungen zwischen Personen mit Naheverhältnis zu Ihrer Partei „Die Grünen“ und dem Klimarat?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, können Sie das für die in der Anfragebeantwortung 9347/AB XXVII. GP zu den Fragen 9 und 15 genannten Personen ausschließen?*

Sämtliche Auftragsvergaben im Zusammenhang mit dem Klimarat erfolgten unter Einhaltung aller vergaberechtlichen Vorgaben. Andere Kriterien, als jene die in Vergabeverfahren oder direkt Vergaben anzuwenden sind, spielten bei der Auswahl der Auftragnehmer:innen keine Rolle.

Zu Frage 2:

- *Aufgrund welcher Qualitätsmängel wurde die Agentur Lockl & Keck GmbH im Punktesystem der Ausschreibung nur Drittgereihter?*

Grundlegend darf ich dazu festhalten, dass Gegenstand des Vergabeverfahrens der Abschluss einer Rahmenvereinbarung für PR-Leistungen mit den - nach den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien – drei besten Unternehmen war. Beim europaweit bekannten Vergabeverfahren bewarben sich 7 Unternehmen, wobei sich die Lockl & Keck GmbH dabei im Rahmen eines zweistufigen Jury-Auswahlverfahrens gemeinsam mit zwei

anderen Unternehmen als eine von drei Bestbieter:innen zum Abschluss der Rahmenvereinbarung durchsetzte. Alle drei Unternehmen, mit denen eine entsprechende Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurden, erfüllten alle in der Ausschreibung verlangten Kriterien.

Zu den Fragen 3 bis 7:

- *Gibt es rechtliche Verfahren bezüglich möglicher Ungereimtheiten in Zusammenhang mit den Ausschreibungen für Leistungen für den Klimarat?*
 - a. Wenn ja, welche Verfahren sind anhängig?
 - b. Wenn ja, welche Kosten wurden dadurch budgetwirksam?
 - c. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen diese Verfahren? (Bitte angeben ob es sich um Verwaltungs(straf)verfahren, straf- oder zivilrechtliche Verfahren handelt)
- *Welche Stellung nehmen Sie in diesen Verfahren ein?*
- *Welche Stellung nehmen Mitglieder Ihres Kabinetts in diesen Verfahren ein?*
- *Welche Stellung nehmen Bedienstete Ihres Ressorts in diesen Verfahren ein?*
- *Welche Stellung nehmen Personen, die sich am Ausschreibungsverfahren beteiligt haben, ein?*

Betreffend den Abschluss der Rahmenvereinbarung darf ausgeführt werden, dass die interne Revision des BMK das Vergabeverfahren im Zuge der standardmäßigen und regelmäßigen Überprüfungstätigkeit bereits geprüft und keine Mängel zum Vergabeverfahren festgestellt hat.

Es wurden auch weder im Rahmen des Vergabeverfahrens vor den Vergabekontrollbehörden noch vor anderen Gerichten Einsprüche gegen das Vergabeverfahren erhoben. Das Vergabeverfahren wurde durch eine in Österreich führende Kanzlei im Vergaberecht abgewickelt und erfolgte selbstverständlich streng nach den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 sowie auch nach den Prinzipien der Pitch Charta der IAA (International Advertising Association).

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Wie kann es im Bestbieterverfahren über Dienstleistungen einen "Billigstbieter", insbesondere über einen so großen Auftragsteil, geben?*
- *Wie definierten Sie in diesem Zusammenhang "Billigstbieter"?*

Ich darf bezüglich dieser Fragen auf die Beantwortung der PA 10276/J verweisen.

Zu Frage 10:

- *Wie viel Prozent war die Agentur Lockl & Keck GmbH billiger?*

Die Lockl & Keck GmbH erhielt auf Basis der in Punkt 1.2 des Kapitel E1 – Zuschlagsschema festgelegten Kriterien 268,76 Punkte im Zuschlagskriterium „Preis“. Dem gegenüber standen die Bieter:innengemeinschaft Vetter & Partner und die Fleisch Verlag GmbH mit 228,80 Punkten und Skills mit 224,74 Punkten im Zuschlagskriterium „Preis“.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Gab es in den Ausschreibungsunterlagen ein konkretes Arbeitspaket "Klimarat", für das bereits ein Preis im Wettbewerb erhoben wurde?*
- *Wurde der Klimarat in den Ausschreibungsunterlagen überhaupt erwähnt?*

- a. Wenn ja, inwiefern?
- b. Wenn nein, warum nicht?
- c. Wenn nein, warum wurde trotzdem eine Vergabe aufgrund dieser Ausschreibung vorgenommen?

Zunächst ist festzuhalten, dass der Klimarat in der europaweiten Auftragsbekanntmachung (2021/S 215-566018) erwähnt wurde:

„Ziel dieser Ausschreibung ist die Identifikation von drei Agenturen, die das BMK in diversen PR-Belangen unterstützen. Die Bandbreite reicht dabei vom Klimaticket, über Förderprogramme wie Kesseltausch oder den Klimarat der Österreichischen Bürgerinnen und Bürger.“

Die Ausschreibung betraf demnach nicht die Vergabe eines konkreten Auftrages, sondern sollte der Auftraggeberin die Möglichkeit geben – entsprechend ihres Bedarfs – PR-Leistungen zu unterschiedlichen – zum Zeitpunkt der Ausschreibung jedenfalls nicht abschließend definierbaren – Themen zu beauftragen. Es handelte sich daher bei sämtlichen Aufzählungen von Projekten im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung stets um (nicht abschließende) Beispiele.

Aus diesem Grund wurden in der Bekanntgabe vergebener Aufträge (2022/S 023-058516) andere bzw. weitere Beispiele aufgezählt:

„Die Bandbreite reicht dabei von Themen wie Klimaticket, Plastikpfand, Förderprogramme wie „Raus aus Öl und Gas“ bis hin zu Krisen-PR.“

Da eben kein konkreter Auftrag für den Klimarat ausgeschrieben wurde, sondern eine allgemeine Rahmenvereinbarung zum Abruf von PR-Leistungen, wurden entsprechend Preise für die Rahmenvereinbarung abgefragt.

Zu Frage 13:

- Wurden in den Ausschreibungen für den Klimarat auch Stundensätze gemäß Preisblatt abgefragt?
 - a. Wenn ja, erfolgte die Bewertung auf deren Basis, ohne sie in Relation zum Arbeitsumfang zu bringen?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Das Zuschlagskriterium „Preis“ setzte sich einerseits aus Stundensätzen zusammen, wobei eine fiktive, prototypische Aufteilung von 100 Stunden auf sämtliche zu besetzenden Rollen (Geschäftsführung/Partner:in; Senior Berater:in; Junior Berater:in; Assistenz/Administration) vorzunehmen war. Aus diesen Stundensätzen errechnete sich sodann ein bewertungsrelevanter Bruttodurchschnittsstundensatz. Andererseits war auch ein kommerzielles Angebot für eine Preisliste für bestimmte PR-Einzelleistungen zu legen, denen ebenfalls ein fiktives Mengengerüst zugrunde gelegt wurde (z.B. für Presseaussendungen, Pressegespräche, Pressekonferenzen usw.). Die endgültige Punktebewertung für das Zuschlagskriterium „Preis“ ergab sich aus der Addition der errechneten Punkte für die beiden Preis-Unterkriterien „Stundensatz“ und „Preisliste“.

Zu Frage 14:

- Wurden die laut Bekanntmachung vor der Lockl und Keck GmbH gereichten Bewerber zu einer Angebotslegung für die Begleitung des Klimarates eingeladen?

- a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- b. Wenn nein, warum nicht?

Es gibt zwei Kern-Abrufmodalitäten in der Rahmenvereinbarung: Den unmittelbaren Abruf (der sich weiter unterteilt auf 3 Modalitäten) aus der Rahmenvereinbarung und den Abruf nach Aufforderung zur erneuten Angebotslegung.

Gemäß Pkt 6.5 der Rahmenvereinbarung besteht die Möglichkeit zur Aufforderung zur erneuten Angebotslegung nur dann, wenn Leistungen beauftragt werden sollen, die nicht vom Kernbereich der im Agenturvertrag genannten Leistungen umfasst sind.

In allen anderen Fällen muss die Auftraggeberin auf die Abrufmodalitäten des unmittelbaren Abrufes zurückgreifen, nämlich auf den Abruf von der bestgereihten RV-Partner:in (gemäß Punkt 6.2 der Rahmenvereinbarung), ii.) auf den Abruf von der günstigsten RV-Partner:in (gemäß Punkt 6.3 der Rahmenvereinbarung) oder iii.) auf den Abruf von der im Bereich Krisen-PR thematisch bestgereihten RV-Partner:in (gemäß Punkt 6.4 der Rahmenvereinbarung).

Konkret waren die zu beauftragenden Leistungen von den im Agenturvertrag genannten Leistungen umfasst. Es war daher auf Grundlage der Rahmenvereinbarung vorgesehen, einen unmittelbaren Abruf nach den in der Rahmenvereinbarung genannten Modalitäten durchzuführen. Eine erneute Aufforderung zur Angebotslegung war daher auf Grundlage der Rahmenvereinbarung vertraglich nicht möglich.

Leonore Gewessler

